

Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Cottbus

Az.: S 19 KR 295/21



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus

gegen

BKK Verkehrsbau Union
Hauptverwaltung
Lindenstraße 67, 10969 Berlin

- Beklagte -

hat die 19. Kammer des Sozialgerichts Cottbus durch den Richter am Sozialgericht
am 06. Dezember 2022 beschlossen:

**Die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin sind von der
Beklagten zu erstatten.**

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG. Vorliegend erscheint es als gerechtfertigt, die außergerichtlichen Kosten der Klägerin der Beklagten aufzuerlegen, weil letztere Anlass zur Klageerhebung gegeben hat.

Ist im Verwaltungsverfahren ein Bevollmächtigter bestellt, muss sich die Behörde gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 SGB X an diesen wenden. Wendet sie sich gleichwohl an den Beteiligten, muss sie gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 SGB X den Bevollmächtigten verständigen.

Zwar hat die Beklagte hier den Bevollmächtigten mit Schreiben vom 01.08.2019 um Übersendung der Verfahrensvollmacht (wohl auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 3 SGB X) gebeten. Allerdings hat sie darin dem Bevollmächtigten weder eine Frist gesetzt noch darauf hingewiesen, dass sie nach fruchtlosem Fristablauf den Widerspruch als unzulässig ansieht. Es kann offen bleiben, ob ohne diesen Inhalt die Vollmachtsanforderung unwirksam ist (so z.B. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 09.06.2020 – L 2 AS 401/19 – juris Rn. 37 m.w.N.). Mangels Fristsetzung musste jedoch vorliegend der Klägerbevollmächtigte im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abhilfebescheides vom 28.08.2019 nicht damit rechnen, dass die Beklagte eine Bevollmächtigung nicht als nachgewiesen betrachtet und sich deshalb ausschließlich an die Klägerin wendet. Dies gilt hier umso mehr, als sie den durch den Klägerbevollmächtigten eingelegten Widerspruch gerade nicht mangels Nachweises der Bevollmächtigung als unzulässig verworfen, sondern diesem ausdrücklich abgeholfen hat. Damit hat sie sich in Widerspruch zur Vollmachtsanforderung einerseits und zu ihren Ausführungen im vorliegenden Untätigkeitsverfahren andererseits gesetzt.

Nach alledem hat die Beklagte die - zwingenden - Beteiligungsrechte des Bevollmächtigten nicht erfüllt und damit die Untätigkeitsklage veranlasst. Dies ist im Rahmen der Kostenentscheidung zu berücksichtigen (vgl. von Wulffen, SGB X Komm., 7. Aufl., § 13 Rn. 8 a.E. m.w.N.).

Das Gericht sieht eine Kostenteilung auch mit Blick auf die deutliche Zeitspanne zwischen Widerspruchseinlegung und Erhebung der Untätigkeitsklage nicht als gerechtfertigt an. Wegen der aufgezeigten Normen durfte die Klägerin davon ausgehen, ihr Bevollmächtigter werde von der Beklagten über den Abhilfebescheid verständigt. Andererseits durfte der Bevollmächtigte seinerseits mangels einer solchen Verständigung und mangels einer Bekanntgabe ihm gegenüber auch ohne Rückfrage bei der Klägerin von einer Untätigkeit der Beklagten ausgehen. Bei Erfüllung der Beteiligungsrechte aus § 13 SGB X wäre eine Untätigkeitsklage mit den daraus folgenden außergerichtlichen Kosten der Klägerin vermieden worden.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG).

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt

U. W.
Justizbeschäftigter/
als Urkundeneintrag/
der Geschäftsstelle

